

Merkblatt zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz in der Kindertagespflege



Verschwiegenheitspflichten

Eltern und Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Sie verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Kindertagespflege bekannt werden und die persönlichen Lebensbereiche der jeweils anderen Partei betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Es wird ausdrücklich auf die aus dem Sozialgesetzbuch VIII entstehenden Pflichten der Verschwiegenheit und des Sozialdatenschutzes verwiesen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden dürfen (§35 SGB I i.V.m. §78 Abs. 2 SGB X).

Andere bestehende Vorschriften über berufliche Geheimhaltungspflichten, wie Verschwiegenheitspflichten von ärztlich, pflegerisch, beratend oder in der Sozialarbeit tätigen Personen (vgl. §203 StGB) müssen beachtet werden.

Schutz des Kindes / der Kinder

Nach §1631 Abs. 2 BGB „haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Aus dieser eindeutigen und klaren gesetzlichen Formulierung ergibt sich eine Verpflichtung aller Erwachsenen zum wertschätzenden Umgang mit Kindern.

Beide Vertragsparteien, Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte - haben daher zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und für eine gewaltfreie Erziehung Sorge zu tragen.

Kindertagespflegepersonen haben nach §8a Abs. 5 SGB VIII als Erbringer*innen von sozialen Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, usw.) haben sie in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dem Tagesmütterverein Ulm e. V. und gegebenenfalls dem örtlich zuständigen Jugendamt den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Verantwortliche Stellen im Datenschutz

Kindertagespflegepersonen sind selbständig und damit eigenverantwortliche Stellen im Sinne der Datenschutzvorschriften. Es obliegt ihrer eigenen Verantwortung, die eigenen Aufgaben datenschutzkonform zu organisieren und die Grundsätze und Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Personenbezogene Daten, insbesondere die der Kinder, dürfen nur insoweit verarbeitet werden, wie dies zur Umsetzung, Durchführung und zum Nachweis der Aufgaben in der Kindertagespflege erforderlich ist.

Verpflichtung und Konsequenzen des Datenschutzes

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen Zwecken oder eine Veröffentlichung, insbesondere von Kinderdaten, ist nicht zulässig. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und in eigenem Interesse (z.B. zu Werbezwecken) zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen kann ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Auch Schadenersatzansprüche Betroffener strafrechtliche Folgen sind möglich.

Zulässige Übermittlung personenbezogener Daten

Eine Übermittlung von Daten durch Kindertagespflegepersonen erfolgt, soweit erforderlich, an die sozialen Leistungsträger (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Kommunen), die nichtöffentlichen Stellen (Tagesmütterverein Ulm e.V.), an Steuer- und Finanzbehörden, Krankenkassen, Sozialversicherungsträger und Banken (u.a. im Zusammenhang von Beschäftigungsverhältnissen) sowie ggf. an Projektträger (z.B. ESF).

Verwendung von Bildern, Foto- und Videoaufnahmen

Das Fotografieren, insbesondere von Kindern, sowie die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen gehören nicht zu den Aufgaben der Kindertagespflege und sind daher grundsätzlich nicht zulässig. In Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten kann das Fotografieren des eigenen Kindes durch die Kindertagespflegeperson zur eigenen privaten Nutzung der Familie zugelassen werden (Erlaubnisvorbehalt).

Verwendung von Messengerdiensten

Die Verwendung von Messengerdiensten, wie WhatsApp, Threema, Signal, Telegram u.a., ist zuvor mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere WhatsApp, obwohl weit verbreitet, nicht den Anforderungen des Datenschutzes genügt. Die Nutzung der Messengerdienste ist auf das Notwendigste zu beschränken und darf nicht zu einer Verletzung der Aufsichtspflichten führen.

Verantwortlichkeit für Mitarbeitende, Praktikant*innen, Hospitant*innen etc.

Die für die Kindertagespflegestelle verantwortliche Kindertagespflegeperson hat sicherzustellen, dass auch ihren Mitarbeitenden (allen Angestellten, FSJ-ler*innen, Praktikant*innen, Hospitant*innen etc.) Bedeutung und Umfang der Verschwiegenheitspflicht und die Vorschriften des Datenschutzes bekannt sind und von diesen eingehalten werden.

Löschung von Daten

Die Kindertagespflegeperson bewahrt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege auf und löscht diese, sobald sie nicht mehr gebraucht werden und soweit Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Aufbewahrungsfristen (in der Regel 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme), nicht entgegenstehen.

Rechte der Betroffenen

Jede*r Betroffene, das sind sowohl das durch die Erziehungsberechtigten vertretene Kind als auch die Erziehungsberechtigten selbst, hat gegen die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Auskunft, Einsicht und ggf. Berichtigung der über ihn/sie gespeicherten Daten. Ein Anspruch auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung kann insoweit bestehen, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen. Ein Beschwerderecht besteht gegenüber der verantwortlichen Kindertagespflegeperson oder der für die Kindertagespflegestelle zuständige Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlager Str. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de.

Weitere Informationen zum Datenschutz ...

... finden Sie auf der **Homepage des Tagesmütterverein Ulm e.V.** unter „*Finanzielles & Rechtliches*“ <https://tmv-ulm.telebus.de/download/> sowie auf der **Homepage des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.** unter <https://www.bvkt.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/> und des Weiteren unter <https://www.bvkt.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/>